

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 78

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des
Bürgermeisters der Stadt Bad Salzuflen am 14.
September 2025**

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 gem. § 40 i.V.m. § 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit geltenden Fassung die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzuflen am 14. September 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Der Beschluss vom 17. Dezember 2025 wird hiermit gem. § 65 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Bad Salzuflen, den 18. Dezember 2025

In Vertretung

Melanie Koring
Erste Beigeordnete und Wahlleitung